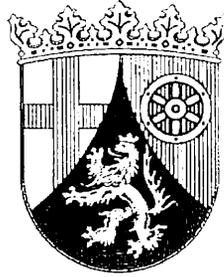


1 K 911/10.TR



*OCAT*  
07.04.2011  
*Fac*  
20. APR. 2011  
Becher & Dieckmann  
Rechtsanwälte

# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau [REDACTED]
2. des Kindes [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann,  
Münsterplatz 5, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Syrien)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 2011 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 2. August 2010 wird in den Ziffern 2 bis 4 teilweise aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin zu 1) die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage der Klägerin zu 1) abgewiesen. Die Klage der Klägerin zu 2) wird insgesamt abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 1). Die Klägerin zu 1) trägt ein Viertel und die Klägerin zu 2) die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Beklagten. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckungsfähigen Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Klägerinnen begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen in ihrer Person.

Die Klägerinnen sind syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Die Klägerin zu 2) ist die Tochter der Klägerin zu 1).

Die Klägerinnen reisten am 31. Oktober 2009 angeblich auf dem Luftweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Über Papiere und Reiseunterlagen verfügen die Klägerinnen nicht.

Am 26. November 2009 wurde die Klägerin zu 1) vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angehört. Hierbei führte sie aus, sie habe am 24. Oktober 2009 ihren Heimatort verlassen und sei mit dem Auto nach Hammam

gefahren. Die Grenze habe sie dann zu Fuß überquert. Sie sei seit 2002 verheiratet. Seit 2004 habe sie ihren Mann nicht mehr gesehen. Anlässlich der Kamishli-Ereignisse habe er seine Sachen gepackt und sei weggegangen. Er habe ihr nicht gesagt, wo er hingehet. Ein Freund von ihm habe ihr erzählt, dass er sich in Jordanien befinde, aber er habe zu ihr keinerlei Kontakt aufgenommen. Wahrscheinlich könne er keinen Kontakt mit ihr aufnehmen. Er sei in einer kurdischen Partei. Sie glaube, es sei „Yekiti“ oder ähnliches. Sie selbst habe die Handelsschule abgeschlossen und das Fachabitur erworben. Sie habe studieren wollen, aber ihre Noten seien nicht so gut gewesen und sie sei nicht in der Baath-Partei gewesen. Sie sei in einer Partei in Syrien gewesen. Die Partei heiße „Partei für Demokratie und Erneuerungen in Syrien“. Sie sei durch eine Freundin zu dieser Partei gekommen. Im Juli 2009 hätten sie von der Partei die Nachricht bekommen, dass die Partei einen Sender namens „Erneuerung“ eröffnen wolle, der dann auch ausstrahlen werde. Es habe sich um einen Fernsehsender gehandelt. Sie seien fünf Frauen gewesen. Ein Bruder einer Freundin sei in der Baath-Partei. Er habe sie verraten. Ihre Freundin habe ihr persönlich auch gesagt, dass sie sie auch verraten habe. Sie habe ihrem Bruder erzählt, welche Frauen mit ihr arbeiteten und dass sie auch dabei sei. Sie habe ihr gesagt, sie solle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. Deswegen sei sie nach Aleppo gefahren. Dort habe sie eine Tante und viele andere Bekannte. Sie habe sich in Aleppo versteckt, bis ihr Bruder einen Schleuser gefunden habe und sie das Land habe verlassen können. Danach gefragt, warum sie ausgerechnet Mitglied dieser Partei geworden sei, gab die Klägerin an, sie habe die Ziele gelesen und die hätten ihr gut gefallen. Außerdem habe sie gedacht, sie als alleinstehende Frau könne der Partei beitreten. Sie sei am 01. Oktober 2007 Mitglied geworden. Sie habe durch eine Freundin den Mitgliedsantrag ausgefüllt und eingereicht. Sie bestreben, ein modernes Syrien zu machen. Sie wollten Demokratie haben und jeder solle sich äußern können, was er auf dem Herzen habe, besonders die Frauen. Dies seien die Ziele der Partei. Es sei eine verbotene Partei. Sie hätten sich versammelt, wenn es wichtige Ereignisse gegeben habe. Damit meine sie die fünf Frauen. Die anderen kenne sie nicht. Wenn es Feste der Syrer gegeben habe, hätten sie sich vorher versammelt. Auf Frage, was sie dann gemacht habe, gab die Klägerin an, sie kenne sich nicht gut in Politik aus. Sie sei in die Partei gegangen, um sich politisch zu informieren. Nach ihren Aktivitäten gefragt, antwortete die Klägerin, sie

habe an den Versammlungen teilgenommen und neue Mitglieder geworben. Dies seien ihre Aktivitäten gewesen. Danach gefragt, welche neuen Mitglieder sie geworben habe, gab die Klägerin an, sie habe keine neuen Mitglieder werben können, da sie ja nicht sehr lange bei der Partei gewesen sei. Dass ihr Bruder sie verraten habe, habe die Freundin ihr im Juli 2009 gesagt. Trotzdem habe sie als Frau die Partei nicht verlassen wollen. Sie habe erwartet, dass sie vielleicht über die Partei etwas über ihren Ehemann erfahren könne. Nach ihr sei auch gesucht worden. Dies sei gewesen, als sie nicht zuhause gewesen sei. Sie hätten ihre Papiere mitgenommen. Dies sei in der Zeit gewesen, während derer sie sich in Aleppo versteckt habe, im Juli oder August. Ihr Bruder sei zu ihr nach Aleppo gekommen und habe gesagt, dass nach ihr gesucht werde und sie ihre Personaldokumente mitgenommen hätten. Danach gefragt, warum sie selbst ihre Unterlagen nicht mitgenommen habe, führte die Klägerin aus, sie sei fluchtartig nach Aleppo gefahren. Dies sei in der Nacht gewesen. Eine Freundin, die im Dorf wohne, habe sie nachts über den Verrat benachrichtigt. Sie sei zu ihr gekommen und habe ihr gesagt, dass ihr Bruder alle fünf Namen der Frauen dem Geheimdienst und der Baath-Partei gegeben habe.

Die Klägerin zu 1) hat eine Bestätigung der Partei der „Modernität und Demokratie für Syrien“ vom 11. Dezember 2009 zu den Verwaltungsakten reichen lassen.

Mit Bescheid vom 02. August 2010 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanträge der Klägerinnen ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – nicht vorlägen und drohte den Klägerinnen die Abschiebung nach Syrien an.

Hiergegen haben die Klägerinnen mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 24. August 2010 Klage erhoben, mit welcher sie ihr Begehren aufrecht erhalten. Die Klägerinnen haben Fotografien und Internetauszüge der Seite gemyakurda.net vorgelegt, die sie auf einer Veranstaltung der Partei der Modernität und Demokratie für Syrien vom 19. März 2011 in Berlin zeigen anlässlich eines Protestes gegen die Diktatur in Syrien. Des Weiteren haben sie einen Internetauszug der Partei vorgelegt, in welchem die Klägerin zu 1)

namentlich genannt ist. Es handelt sich um einen Streikaufruf zu Gunsten von Gefangenen im Adra-Gefängnis.

Die Klägerinnen beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 02. August 2010 zu verpflichten, sie als asylberechtigt anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, sowie festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsakten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Darüber hinaus wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Eine Anerkennung der Klägerinnen als Asylberechtigte im Sinne von Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz – GG – scheidet bereits aus Rechtsgründen aus, da sie eine Einreise ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat – als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Art. 16a Abs. 1 GG – nicht nachgewiesen haben und eine Asylanerkennung deshalb gemäß Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage I Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – ausgeschlossen ist. Dass der genaue Reiseweg und damit der Transitstaat nicht bekannt sind, steht der Anwendung der Drittstaatenregelung nicht entgegen.

Ob der Asylbewerber auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist ist, beurteilt das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Eine wesentliche Grundlage bilden dabei die Angaben des Asylbewerbers zu den Reisemodalitäten, ferner alle denkbaren Unterlagen und Nachweise zur behaupteten Einreiseart, wie benutzter Pass, Flugticket, Bordkarte und ähnliches. Zwar trifft den Asylbewerber keine Beweisführungspflicht hinsichtlich des Einreiseweges; er trägt aber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaates auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein. Dabei obliegt dem Asylbewerber im Hinblick auf seine Mitwirkungspflicht der Nachweis der behaupteten Luftwegeinreise durch entsprechend substantiierte, stimmige und lückenlose Angaben sowie durch Vorlage der dabei benutzten Identitätspapiere und Flugunterlagen. Insoweit befindet er sich in der Regel nicht in einem Beweisnotstand, der eine Lockerung der Nachweispflicht geböte bzw. rechtfertigte. Kann er den Nachweis nicht erbringen, geht dies somit zu seinen Lasten. Die Klägerinnen haben zwar angegeben, auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Sie haben hierfür jedoch keinerlei Belege oder sonstige Nachweise vorlegen können. Auch detaillierte Angaben, z.B. zu den Namen in den angeblich gefälschten Pässen, hat die Klägerin zu 1) nicht gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass die Klägerinnen nicht auf dem Luftweg, sondern auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat eingereist sind.

Die Klägerin zu 1) hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Diese ist einem Ausländer gemäß §§ 3 Abs. 1 AsylVfG, 60 Abs. 1 Satz 6 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach dieser Norm liegt ein Abschiebungsverbot dann vor, wenn ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine

Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit alleine an das Geschlecht anknüpft. Ferner kommt es bei einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung nicht darauf an, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist; entscheidend ist lediglich, dass sowohl der Staat als auch das Staatsgebiet beherrschende Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Artikel 4 Abs. 4 sowie Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – so genannte Qualifikationsrichtlinie – ergänzend anzuwenden. Der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist zwar weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts, bei dessen Auslegung sich das Bundesverfassungsgericht schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 u. a. -, BVerfGE 80, 315). Der Anwendungsbereich des Flüchtlingsschutzes geht allerdings über den Schutz des Asylgrundrechts teilweise hinaus. So begründen – nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 a AsylVfG – auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe sowie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt, ein Abschiebungsverbot. Ferner stellt § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist.

Aus den in Artikel 4 der Richtlinie 2004/83/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt ferner, dass es auch unter

Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen, d. h. unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht.

Dabei ist stets erforderlich, dass dem Ausländer in seinem Heimatland bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Insoweit ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylantragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für diesen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint.

Hat der Ausländer in seinem Heimatland bereits Verfolgungsmaßnahmen erlitten, so greift zu seinen Gunsten zwar nicht der zum Asylrecht entwickelte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit. Allerdings gilt für den Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund der Bestimmung des Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG eine Beweiserleichterung insoweit, als für den Vorverfolgten eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich die früheren Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Für eine Widerlegung dieser Vermutung ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgung entkräften. Dabei kann die Vermutung selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde. Maßgebend ist insoweit eine tatrichterliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 -, juris).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze steht der Klägerin zu 1) ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. Feststellung eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Zwar ist die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass die Klägerin zu 1) Syrien unverfolgt verlassen hat. Die Angaben zu ihrem angeblichen Verfolgungsschicksal in Syrien sind nämlich völlig unglaubhaft. Die Klägerin zu 1) will bereits in Syrien der Partei für „Modernität und Demokratie für Syrien“ beigetreten sein, an deren Versammlungen teilgenommen und die Aufgabe gehabt haben, neue Mitglieder zu werben. Ihre Angaben im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hierzu sind jedoch völlig unsubstantiiert. Sie konnte auf entsprechende Fragen nur unzureichende Informationen zu dieser Partei geben. Auch handelt sich bei der Partei für Erneuerung und Demokratie (oder für Modernität und Demokratie) für Syrien nach der Auskunft von Uwe Brocks an das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein vom 30. Oktober 2007 um eine ausschließlich exilpolitische Gruppe. Sie hat keine wirklichen institutionellen oder sonstigen Verankerungen in Syrien und ist dort als solche auch nicht aktiv. Das Europäische Zentrum für kurdische Studien berichtet in seiner Auskunft an das Verwaltungsgericht Magdeburg vom 14. Juni 2008, dass die Partei in Syrien ausschließlich im Verborgenen agiert und keinerlei Aktionen im Namen der Partei durchgeführt werden. Auftreten würde die Partei ausschließlich im Namen ihrer Auslandsorganisationen. Sie verbreitet ihre Ideen, in dem sie an in Syrien lebende Personen per E-Mail politisches Informationsmaterial schickt. Auch geht es der Partei in erster Linie nicht darum, Mitglieder zu rekrutieren, ihr Ziel besteht vielmehr darin, eine möglichst breite Basis für ihre politischen Vorstellungen zu schaffen. Auch nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes an das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht vom 6. November 2007 und an das Verwaltungsgericht Magdeburg vom 26. März 2008 ist die Organisation ausschließlich außerhalb Syriens tätig. In Syrien wird sie der Auslandsopposition zugerechnet. In Syrien tätige Parteiorgane oder Mitglieder sind nicht bekannt. Sie veröffentlicht ihre ausnehmend kritische Haltung gegenüber der derzeitigen syrischen Regierung im Internet. Mit dieser Auskunftslage lassen sich die von der Klägerin zu 1) angeblich in Syrien durchgeführten Aktivitäten bzw. die von ihr erwartete Werbungstätigkeit nicht in

Einklang bringen. Die Kammer geht daher nicht davon aus, dass die Klägerin zu 1) bereits in Syrien Probleme wegen einer Mitgliedschaft in der genannten Partei gehabt hat.

Die Klägerin zu 1) ist jedoch durch ihre in der Bundesrepublik Deutschland entwickelten exilpolitischen Aktivitäten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr bei Rückkehr nach Syrien ausgesetzt. Der syrische Geheimdienst sammelt Informationen über in der Bundesrepublik Deutschland tätige oppositionelle Gruppierungen und hier lebende Regimegegner und bedient sich dabei eines ausgedehnten Netzes von Spitzeln und Informationsträgern. Zwar sind bislang noch keine Personen als Parteimitglieder der Partei der Modernität und Erneuerung für Syrien in Syrien festgenommen worden. Unabhängig davon ist es nach der Auskunftslage aber sicher, dass die syrischen Sicherheitsdienste die Partei als politisch brisant einschätzen (Europäisches Zentrum für kurdische Studien, a.a.O.). Das Auswärtige Amt führt demnach in seiner Auskunft vom 6. November 2007 an das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht aus, dass die Ausübung eines Amtes innerhalb der Partei oder auch die bloße Mitgliedschaft strafrechtliche Verfolgung in Syrien nach sich ziehen kann. Die Kammer geht davon aus, dass die Klägerin zu 1) in Deutschland Mitglied der genannten Partei geworden ist. Eine entsprechende Bestätigung hat sie im gerichtlichen Verfahren vorgelegt. Die Klägerin hat auch an Aktionen der Partei in Deutschland teilgenommen. Auf im Internet veröffentlichten Bildern ist sie deutlich zu sehen. Auch ist sie namentlich auf einer Seite der Partei im Internet aufgeführt, die sich mit dem Aufruf zu einem Protest zu Gunsten politischer Gefangener in Syrien befasst. Die Namensnennung auf der genannten Website dürfte dazu geführt haben, dass die Klägerin zu 1) dem syrischen Geheimdienst als politische Oppositionelle und Mitglied der Partei der Modernität und Demokratie für Syrien namentlich bekannt ist. Sicher ist, dass der Geheimdienst die Solidaritätserklärung besagter Partei mit den Oppositionellen im Adra-Gefängnis kennt (Europäisches Zentrum für kurdische Studien, a.a.O.). Die Klägerin zu 1) wird daher aufgrund ihrer Parteimitgliedschaft bei einer Abschiebung nach Syrien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgenommen und verhört werden. Auch eine längere Verhaftung incl. physischer und psychischer Folter droht ihr. Dies ist der

Klägerin zu 1) nicht zuzumuten. Demzufolge liegen in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Des Weiteren ist die das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 – 5 und 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten hinsichtlich der Klägerin zu 1) aufzuheben. Eine Prüfung, ob im Falle der Klägerin zu 1) Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 5 und Abs. 7 AufenthG bestehen, hatte vorliegend zu unterbleiben. Gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG kann das Bundesamt von einer Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 – 5 und Abs. 7 AufenthG absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Vorliegend ist der Klägerin zu 1) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG erfüllt sind. Dies hat zur Folge, dass eine Verpflichtung der Beklagten, eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 – 5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen, nicht in Betracht kommt. Ungeachtet dessen ist aber die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 – 5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, da von einer sachlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Bestimmung abzusehen ist. Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes, wonach von einer Entscheidung abgesehen werden kann, dafür, dass der Behörde diesbezüglich ein Ermessen eingeräumt ist und sie von daher berechtigt ist, eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 – 5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen. Indes muss Berücksichtigung finden, dass bei einer Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung eine Bejahung des Vorliegens der genannten Abschiebungshindernisse nicht geeignet ist, dem Ausländer im Verhältnis zu den für ihn positiven Entscheidungen in Bezug auf seine Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft irgendeinen Vorteil zu bringen. Von daher ist regelmäßig das Ermessen der Beklagten in den Fällen der Asylanerkennung dahin reduziert, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 – 5 und Abs. 7 AufenthG abzusehen ist. Für den Fall der Flüchtlingsanerkennung bedeutet dies, dass die Beklagte von Feststellungen hinsichtlich des § 60 Abs. 2 – 5 und Abs. 7 AufenthG abzusehen hatte. Demzufolge ist die das Vorliegen dieser Abschiebungshindernisse

verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, um den insoweit zu Lasten der Klägerin zu 1) bestehenden Rechtsschein zu beseitigen.

Auch erweist sich die der Klägerin zu 1) gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung als rechtswidrig. Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG erlässt das Bundesamt die Abschiebungsandrohung nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung des Gerichts über die Rechtmäßigkeit dieser Abschiebungsandrohung ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts. Dabei steht vorliegend dem Erlass einer Abschiebungsandrohung grundsätzlich nicht entgegen, dass der Klägerin zu 1) die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Dies folgt aus § 59 Abs. 3 AufenthG, der die Abschiebungsmöglichkeit eines Ausländers, bei dem ein Abschiebungsverbot vorliegt, regelt und ausdrücklich festschreibt, dass bei ihm nicht vom Erlass einer Abschiebungsandrohung abgesehen werden kann. Allerdings schreibt § 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG weiter vor, dass in derartigen Fällen in der Abschiebungsandrohung die Staaten zu bezeichnen sind, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Nicht abgeschoben werden darf in den Staat, für den das Abschiebungshindernis festgestellt wird – hier: Syrien –, so dass auch eine dahingehende Abschiebungsandrohung nicht ergehen darf und dies insoweit auch bezeichnet werden muss. Da das im Vorliegenden nicht der Fall ist, erweist sich die Abschiebungsandrohung als rechtswidrig.

Hinsichtlich der Klägerin zu 2) war jedoch die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zuzuerkennen. Insoweit kann das Gericht eigene Gründe, die für eine dieser in Syrien drohenden politischen Verfolgung sprechen könnten, nicht erkennen. Die Klägerin zu 2) hat derzeit auch keinen Anspruch auf das sogenannte Familienasyl gemäß § 26 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Denn dieses setzt voraus, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung hinsichtlich des Elternteils der minderjährigen Kinder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG unanfechtbar festgestellt worden ist. Die im vorliegenden Urteil ausgesprochene

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Klägerin zu 1) ist indessen noch nicht unanfechtbar. Sobald die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu Gunsten der Klägerin zu 1) unanfechtbar geworden ist, kann die Klägerin zu 2) jedoch einen auf § 26 Abs. 4 AsylVfG gestützten Folgeantrag stellen, dem stattzugeben sein wird.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der Klägerin zu 2) Abschiebungshindernisse, die von der Beklagten im Asylverfahren zu prüfen wären, nicht erkennbar. Dass der Klägerin zu 2) aus Art. 6 GG ein Abschiebungshindernis bis zur Entscheidung über ihren Folgeantrag zustehen kann, wäre von der Ausländerbehörde zu berücksichtigen.

Auch soweit die Klägerin zu 2) die im Bescheid erteilte Abschiebungsandrohung anfechtet, ist die Klage in der Sache nicht begründet. Die mit Fristsetzung verfügte Abschiebungsandrohung findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, da die Klägerin zu 2) nicht als Asylberechtigte anerkannt wird, ihr bislang die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt ist und sie keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Auch im Übrigen bestehen keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung. Die verfügte Ausreisefrist ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylVfG.

Danach war die Klage der Klägerin zu 2) insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.